STADT Kempten Allgäu
Stadtplanungsamt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 245 „Wohnbebauung Ellharter Straße 49“

im Bereich südlich Ellharter Straße, östlich Vicariweg, nördlich Hoefelmayr-Park

Abwägungstabelle

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Fassungsdatum: 10.11.2026

1. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussvorschlag

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussvorschlag
1.	Regierung von Schwaben vom 28.08.2026	O. g. Bauleitplanung stehen landesplanerische Belange weiterhin nicht entgegen.	Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.
2.	Regionaler Planungsverband vom 10.09.2026	O.g. Vorhaben stehen regionalplanerische Belange nicht entgegen.	Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.
3.	Staatliches Bauamt Kempten vom 28.08.2026	Aufgrund der Entfernung zu unserem Straßennetz (St 2055), besteht von Seiten des Staatlichen Bauamtes Kempten hier räumlich keine Betroffenheit. Das Staatliche Bauamt Kempten verzichtet deshalb auf die Abgabe einer Stellungnahme.	Der Hinweis wurde auf seine abwägungsrechtliche Relevanz geprüft. Die vorgebrachten Informationen, dass aufgrund der Entfernung zu ihrem Straßennetz von Seiten des Staatlichen Bauamtes Kempten keine räumliche Betroffenheit besteht, hat keinerlei negativen Einfluss auf die weitere Planung. Die Stellungnahme bringt somit keine neuen, über die bereits in der Abwägung berücksichtigten Gesichtspunkte hinausgehenden Aspekte vor. Ein weitergehender Abwägungsbedarf entsteht dadurch nicht. Zur Kenntnisnahme.
4.	Allgäu Netz GmbH & Co KG vom 14.08.2026	Die AllgäuNetz GmbH & Co. KG ist Netzbetreiber der Netzeigentümer Allgäuer Überlandwerk GmbH, Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Energieversorgung Oy-Kressen eG, der Energiegenossenschaft Mittelberg eG, Josef Schäffler Elektrizitätswerk GmbH & Co. KG und handelt als Pächter des Netzes in deren Auftrag.	Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.

		Bezugnehmend zu unserer Stellungnahme vom 05.03.2026 haben wir keine weiteren Anregungen und Bedenken.	
5.	schwaben netz vom 17.08.2026	In Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den Bebauungsplan keinen Einwand erheben.	Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.
6.	Amprion GmbH Vom 18.08.2026	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Der Hinweis wurde auf seine abwägungsrechtliche Relevanz geprüft. Die vorgebrachten Informationen, dass keine Höchstspannungsleitung des Unternehmens im Planbereich verläuft, hat keinerlei negativen Einfluss auf die weitere Planung. Die Stellungnahme bringt somit keine neuen, über die bereits in der Abwägung berücksichtigten Gesichtspunkte hinausgehenden Aspekte vor. Ein weitergehender Abwägungsbedarf entsteht dadurch nicht. Neben Amprion wurden noch weitere relevante Erschließungsträger beteiligt.
7.	Kemptener Kommunalunternehmen vom 24.08.2026	**Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.** Wie mit LARS consult bereits telefonisch besprochen, kann aus Sicht des KKU im Textteil II, 1.3 Niederschlagswasser, Absatz 3 die textliche Ergänzung „Im Bereich des Rondells befindet ….“ entfallen. Das Konzept des IB Stöffel wurde in den Grundzügen abgestimmt. Die Genehmigung der Grundstücksentwässerung erfolgt im Zug des entsprechenden Verfahrens. Eine textliche Ausführung im BPlan-Verfahren erachten wir als nicht notwendig.	Die Ausführungen zum Textbaustein 1.3 „Städtebauliche Ziele sowie Zweck und Auswirkungen“ unter dem Punkt „Niederschlagswasser“ in der Begründung werden dankend zur Kenntnis genommen. Da gemäß dem Kemptener Kommunalunternehmen eine textliche Ausführung im BPlan-Verfahren nicht als notwendig erachtet wird, wird folgender Satz aus der Begründung entfernt. *„Im Bereich des Rondells befindet sich zudem ein Rückhaltevolumen > 1,8m³ mit Drosselung gemäß Entwässerungskonzept vom Ingenieurbüro Stöffel (s. Anlage).“*
8.	Wasserwirtschaftsamt vom 15.09.2026 **Fristverlängerung**	Zu oben genannter Planung (Fassung vom 21.07.2026) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Wir bitten um Beachtung der folgenden fachlichen Empfehlungen und Hinweise: **Altlasten und Bodenschutz** Dieser Belang wird in den Antragsunterlagen ausreichend dargestellt. **Wasserversorgung** Der Geltungsbereich befindet sich in keinem bestehenden oder geplanten, öffentlichen Trinkwasserschutzgebiet und in keinem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet Wasserversorgung. Private Trinkwasserversorgungen sind uns nicht bekannt.	Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird begrüßt. **Altlasten und Bodenschutz** Zur Kenntnisnahme. **Wasserversorgung** Der Hinweis wurde auf seine abwägungsrechtliche Relevanz geprüft. Die vorgebrachten Belange zur Wasserversorgung sind in der Planung bereits berücksichtigt. Die Stellungnahme bringt keine neuen, über die bereits in der Abwägung berücksichtigten Gesichtspunkte

		Die geplante Bebauung ist, wie die umliegende an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Kemptener Kommunalunternehmens anzuschließen.	hinausgehenden Aspekte vor. Ein weitergehender Abwägungsbedarf entsteht dadurch nicht.
		Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser **Schmutzwasser** Das anfallende Schmutzwasser aus dem Geltungsbereich ist an die örtliche Kanalisation anzuschließen. In der Kläranlage des Abwasserverbands Kempten kann es nach dem Stand der Technik gereinigt werden.	**Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser** **Schmutzwasser** Der Hinweis wurde auf seine abwägungsrechtliche Relevanz geprüft. Die vorgebrachten Belange zur Ableitung von Schmutzwasser sind in der Planung bereits berücksichtigt. Die Stellungnahme bringt keine neuen, über die bereits in der Abwägung berücksichtigten Gesichtspunkte hinausgehenden Aspekte vor. Ein weitergehender Abwägungsbedarf entsteht dadurch nicht.
		Niederschlagwasser Grundsätzlich wurde die Thematik der Niederschlagswasserbeseitigung in der vorliegenden Begründung und dem Entwässerungskonzept ausreichend dargestellt. Die Grundlagen zur Bemessung erscheinen schlüssig.	**Niederschlagwasser** Die grundsätzliche Zustimmung zur Darstellung der Thematik der Niederschlagswasserbeseitigung in der vorliegenden Begründung und dem Entwässerungskonzept mit Stand 21.07.2026 wird begrüßt.
		Auf Folgendes sei erneut hingewiesen (vgl. unserer Stellungnahme vom 06.03.2026): Falls über eine bestehende Regenwasserkanalisation eingeleitet wird, ist dies mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen sowie zu prüfen, ob die Erlaubnisdauer und der erlaubte Benutzungsumfang noch ausreichend sind. Eventuell ist eine Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit Erhöhung des Erlaubnisumfangs bei der Stadt Kempten zu beantragen.	Der Hinweis zur Einleitung in eine bestehende Regenwasserkanalisation und eine ggfs. nötige Prüfung der Erlaubnisdauer und des erlaubten Benutzungsumfangs sowie einer möglichen Beantragung zur Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit Erhöhung des Erlaubnisumfangs wird zur Kenntnis genommen und ist im weiteren Verlauf der Planung vom Vorhabenträger zu berücksichtigen. Ein Entwässerungsgesuch wurde vom Bauvorhabenträger mittlerweile mit dem KKU abgestimmt und eingereicht.
		Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiet Uns sind im Planungsbereich keine Oberflächengewässer bzw. keine rechnerisch ermittelten Überschwemmungsgebiete oder Erkenntnisse über abgelaufene Hochwasser- bzw. Starkregenereignisse bekannt. Dies bedeutet nicht abschließend, dass hier kein Gewässer im Sinne des § 2 WHG oder Überschwemmungsgebiet betroffen sein könnte.	**Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiet** Der Hinweis wurde auf seine abwägungsrechtliche Relevanz geprüft. Die vorgebrachten Informationen zu Oberflächengewässern/ Überschwemmungsgebieten sind in der Planung bereits berücksichtigt. Die Stellungnahme bringt keine neuen, über die bereits in der Abwägung berücksichtigten Gesichtspunkte hinausgehenden Aspekte vor. Ein weitergehender Abwägungsbedarf entsteht dadurch nicht.

		Die Kommune wird gebeten zu prüfen, ob ihr im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Gewässer 3.Ordnung (vgl. z.B. Art. 22 und Art. 39 BayWG) ein kleineres bzw. ggf. verrohrtes Gewässer bekannt ist, bei dem aufgrund des Vorhabens wasserwirtschaftliche Belange und wasserrechtliche Tatbestände betroffen sind, die beachtet werden müssen.	Der Kommune sind keinerlei Gewässer 3. Ordnung bekannt. Auch das Amt 35 - Untere Wasserrechtsbehörde der Stadt Kempten schreibt in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 02.03.2026: *„Uns sind im Planungsgebiet oder in dessen unmittelbaren Umfeld keine wasserwirtschaftlich bedeutsamen oberirdischen Gewässer bekannt.“*
		Wild abfließendes Wasser/ Sturzfluten Auch abseits von Gewässern sind Gebäude, Anlagen und Infrastruktur durch Wasser, Starkregen, Sturzfluten und hohe Grundwasserstände gefährdet. Überflutungen von Straßen oder Sturzfluten in Hanglagen können bei lokalen Unwettern auftreten. Bei urbanen Sturzfluten sind keine nennenswerten Vorwarnzeiten möglich. Der vorgesehene Geltungsbereich liegt in bzw. unterhalb eines geneigten Hangbereichs. Daher muss bei der Vorhabens- und Erschließungsplanung insbesondere auf die Gefahr von wild abfließendem Wasser bei lokalem Starkniederschlag geachtet werden.	**Wild abfließendes Wasser/ Sturzfluten** Der Hinweis wurde auf seine abwägungsrechtliche Relevanz geprüft. Die vorgebrachten Belange zu wild abfließendem Wasser/ Sturzfluten sind in der Planung bereits berücksichtigt. Die Stellungnahme bringt keine neuen, über die bereits in der Abwägung berücksichtigten Gesichtspunkte hinausgehenden Aspekte vor. Ein weitergehender Abwägungsbedarf entsteht dadurch nicht.
		Wir empfehlen, das Risiko urbaner Sturzfluten und deren Auswirkungen auch unter der Berücksichtigung von Geländeneigung und Gebäudeanordnungen zu prüfen und ggf. Maßnahmen in die Planung mit aufzunehmen. Hierzu können auch insbesondere die Ergebnisse bzw. Erkenntnisse aus der von der Stadt Kempten beauftragten Starkregenuntersuchung herangezogen werden. Siehe hierzu auch unter: https://www.kempten.de/starkregenkarte-22273.html Planer und Bauherren sollten unabhängig von der Gewässernähe oder bisher bekannten Grundwasserständen bereits in der Bauleitplanung darauf hingewiesen werden, Keller wasserdicht und auftriebssicher zu gestalten. Alle Leitungs- und Rohrdurchführungen müssen dicht sein. Kellerabgänge, Kellerfenster, Lichtschächte sowie Haus- und Terrasseneingänge müssen geeignet geplant und ausgeführt werden. Tiefgaragenabfahrten sollten so gestaltet sein, dass die Tiefgarage und der Keller nicht durch Starkregen oder hohe Grundwasserstände geflutet werden.	Die Ergebnisse bzw. Erkenntnisse aus der von der Stadt Kempten beauftragten Starkregenuntersuchung zeigen, dass das Planungsgebiet von Starkregen nur lokal am nördlichen Bestands-Gebäudeteil betroffen ist. Aufgrund der Höhenrückenlage ist im Geltungsbereich von keiner Gefährdung auszugehen. Die Bauherren werden trotzdem darauf hingewiesen, im Rahmen der Bebauung entsprechende Vorkehrungen zur Versickerung bzw. Ableitung von Oberflächenwasser zu prüfen und gegebenenfalls auszuführen. Die Gefahren von Starkregen und die Darstellung zum Planbereich in der vorhandenen Starkregenkarte der Stadt Kempten wird im Kapitel 4 „Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen“ der Satzung und in der Begründung im Kapitel 1.2 „Plangebiet“ jeweils unter dem Punkt „Starkregen“ bereits dargelegt. Sinngemäß sind dort auch nebenstehende Hinweise schon aufgeführt. *„Den Bauherren wird empfohlen, im Rahmen der Bebauung entsprechende Vorkehrungen zur Versickerung bzw. Ableitung von Oberflächenwasser zu treffen (dichte Keller, Lichtschächte, Kellerabgänge*

		Das Erdgeschoss sowie Lichtschächte, Öffnungen und Treppenabgänge sollten deutlich über dem vorhandenen Gelände bzw. Straßenniveau liegen und alles darunter wasserdicht sein. Ergänzend verweisen wir auf die Anforderungen des § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), wonach der Abfluss wild abfließenden Wassers weder zum Nachteil für den Ober- noch für den Unterlieger behindert werden darf (Nachbarschutz). Das Amt für Umwelt- und Naturschutz (Wasserrecht) der Stadt Kempten erhält Abdruck dieses Schreibens per E-Mail.	*und Türen, ebenerdige Hauseingänge an der Hangseite usw.). Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf dabei nicht zum Nachteil gerade eines tieferliegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (vgl. § 37 WHG).* *Die Tiefgarage einschließlich deren Zufahrt sollte hochwasserangepasst gebaut und betrieben werden, um erhebliche Sachschäden oder Gefahren für Leben und Gesundheit weitestgehend auszuschließen.“*
9.	Vodafone GmbH vom 10.09.2026	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt. Der Hinweis wurde auf seine abwägungsrechtliche Relevanz geprüft. Die Stellungnahme betrifft den Umgang mit vorhandenen Telekommunikationsanlagen, der nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern bei der Bauausführung zu beachten ist. Ein weitergehender Abwägungsbedarf entsteht dadurch nicht.
10.	Stadt Kempten Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt vom 28.08.2026	In Vertretung für Herrn [redacted] aus dem Sachgebiet Allgemeine Bauverwaltung, zuständig für Straßen- und Wegerecht, möchte ich Sie darüber informieren, dass die an dem Bauvorhaben anliegenden Straßen - Vicariweg; Flst. Nr. 2471/43 Gem. Kempten (Allgäu)	Der Hinweis wurde auf seine abwägungsrechtliche Relevanz geprüft. Die vorgebrachten Informationen, dass die an dem Bauvorhaben anliegenden Straßen Vicariweg und Ellharter Straße jeweils als Ortsstraßen gewidmet sind, hat keinerlei negativen Einfluss auf die

		- Ellharter Straße; Flst. Nr. 2478 Gem. Kempten (Allgäu) jeweils als Ortsstraßen gewidmet sind. Falls Sie weitere Informationen in Bezug auf Straßenwidmungen benötigen, stehe ich Ihnen gerne zu Ihrer Verfügung.	weitere Planung. Die Stellungnahme bringt somit keine neuen, über die bereits in der Abwägung berücksichtigten Gesichtspunkte hinausgehenden Aspekte vor. Ein weitergehender Abwägungsbedarf entsteht dadurch nicht.
11.	Stadt Kempten Amt für Tiefbau und Verkehr vom 21.08.2026	Wir bitten folgende Anmerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans zu berücksichtigen: Abteilung 661: Die Belange der Abteilung Straßenbau sind nicht betroffen. Abteilung 662: Von Seiten 662 gibt es keine Anmerkungen zu dem Bauleitplanverfahren. Abteilung 663: Herr [redacted] beruft sich auf seine Stellungnahme vom 27.02.2026: Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Bei der geänderten „Tiefgaragenzufahrt“ ist jedoch die Verkehrssituation zu berücksichtigen. Zwischen Ellharter Straße und Vicariweg ist die Straße auf Grund ihrer geringen Breite als Einbahnstraße geregelt. Eine Befahrung ist nur von der Ellharter Straße zum Vicariweg möglich. Radverkehr kann in beide Richtungen erfolgen. Eine Anfahrt und vor allem die Ausfahrt vom Grundstück sind daher im Gegensatz zum Bestand vor allem über den Vicariweg vorgesehen. Die Straßenbeleuchtung befindet sich aktuell an geplanter Tiefgaragenzufahrt. Eine Versetzung ist rechtzeitig vorab mit [redacted] von der Abteilung Verkehrswesen (663) abzustimmen. Abteilung 664: Von Seiten 664 gibt es keine Anmerkungen zum Bauleitplanverfahren. Das	Abteilung 661: Zur Kenntnisnahme. Abteilung 662: Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt. Abteilung 663: Die Stellungnahme vom 27.02.2026 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits durch den Stadtrat wie folgt abgewogen: *„Das grundsätzliche Einverständnis zur Planung wird begrüßt.* *Die Zufahrt zur Tiefgarage befindet sich in dem Teilbereich des Vicariwegs, der nicht mehr als Einbahnstraße geregelt ist. Über den ab diesem Bereich ausreichend dimensionierten Vicariweg gelangt der zusätzliche Verkehr Richtung Süden auf den Heussring. Da im Norden keine Zufahrt für Kfz auf dem Grundstück vorhanden ist, wird dort kaum zusätzlicher Verkehr durch das neue Bauvorhaben erwartet. Aufgrund dessen sollte auch die verkehrliche Situation im Bereich der Einbahnstraße keine große Veränderung aufweisen. Wie bei jeder Ein- und Ausfahrt sind Kfz, Fußgänger und Radfahrer zu beachten.* *Der Hinweis wurde auf seine abwägungsrechtliche Relevanz geprüft. Die Stellungnahme betrifft die Versetzung der Straßenbeleuchtung, die nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern bei der Bauausführung zu beachten ist.“* Ein weitergehender Abwägungsbedarf entsteht dadurch nicht. Abteilung 664: Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.

		Baumanagement wurde zudem vorab zu Baumschutzthemen beteiligt. Zusammenfassung: Gegen den Bebauungsplan „Wohnbebauung Ellharter Straße 49“ bestehen aus Sicht des Amtes für Tiefbau und Verkehr unter Berücksichtigung der genannten Punkte keine Einwände.	Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung des Amtes für Tiefbau und Verkehr wird begrüßt.
12.	Stadt Kempten Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 18.08.2026	Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die Bauleitplanung in der Planfassung vom 21.07.2026 keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.
13.	Stadt Kempten Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung vom 13.08.2026	Seitens des Amts für Wirtschaft und Stadtentwicklung gibt es keine Einwände zum Vorhaben Bauleitplanverfahren „Wohnbebauung Ellharter Straße 49". Vielen Dank für die Beteiligung.	Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.
14.	Stadt Kempten Amt 60.2 – Bauordnung vom 25.08.2026	Keine Rückmeldung	Zur Kenntnisnahme.
15.	Stadt Kempten Allgemeine Bauverwaltung vom 09.09.2026	Die Beitragsabteilung hat keine Einwände zum o. g. Bauleitplanverfahren.	Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.
16.	Stadt Kempten Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 27.08.2026	Die Entwurfsfassung zum o. g. Bebauungsplan wurde unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten geprüft. Die untere Naturschutzbehörde ist über die Berücksichtigung ihrer Anmerkungen, die zum Vorentwurf geäußert wurden, erfreut. Weiter Einwendungen haben sich nicht ergeben. Von einer förmlichen Stellungnahme wird in dem Fall aus Zeitgründen abgesehen.	Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.
17.	Stadt Kempten Amt für Brand- und Katastrophenschutz vom 14.08.2026	Zum vorgelegten Plan dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben: Grundsätzliche Vorplanung Löschwasserversorgung: Im derzeitigen Planungsstadium sind die Belange des Brandschutzes noch nicht unmittelbar zu erkennen. Deshalb können wir leider auch noch keine konkreten Aussagen hierzu treffen.	Der Hinweis wurde auf seine abwägungsrechtliche Relevanz geprüft. Die Stellungnahme betrifft allgemeine Hinweise zur Löschwasserversorgung, die nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern bei der weiteren Planung vom Vorhabenträger zu beachten ist. Ein eigenständiger, durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ausgelöster Nachteil ist nicht ersichtlich; ein abwägungserheblicher Belang liegt daher nicht vor.

		Wir bitten aber generell darum, die u.g. allgemeinen Forderungen ständig mit einfließen zu lassen. Im Besonderen bitten wir, bei der künftigen Löschwasserversorgung verstärktes Augenmerk im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit (gelieferte Menge) und auf ausreichende Druckverhältnisse der Leitungen (Druckerhöhungspumpen, Hochbehälter, etc.) zu legen. Löschwasserversorgung: Die Punkte aus der Stellungahme vom 17.12.2025 (11579-25) wurde bereits übernommen und sind im aktuellen Planentwurf vom 21.07.2026 enthalten. Zufahrtsmöglichkeit/Rettungswege: Die Punkte aus der Stellungahme vom 17.12.2025 (11579-25) wurde bereits übernommen und sind im aktuellen Planentwurf vom 21.07.2026 enthalten. Fassadenbegrünung Die Brandschutzdienststelle weist auch auf die Fachempfehlung der AGBF Bund – Brandschutz großflächig begrünter Fassaden (2020-03) hin. Diese ist bei der Planung und Ausführung zu beachten.	Löschwasserversorgung: Die Zustimmung zum Planentwurf vom 21.07.2026 wird begrüßt. Zufahrtsmöglichkeit/Rettungswege: Die Zustimmung zum Planentwurf vom 21.07.2026 wird begrüßt. Fassadenbegrünung Der Hinweis wurde auf seine abwägungsrechtliche Relevanz geprüft. Die Stellungnahme betrifft allgemeine Hinweise zum Brandschutz großflächig begrünter Fassaden, die nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern bei der weiteren Planung und Bauausführung vom Vorhabenträger zu beachten sind. Im Kapitel 3 der Satzung im §13 „Fassadengestaltung“ wird zudem bereits festgesetzt, dass die Fachempfehlung der AGBF Bund- Brandschutz bei Fassadenbegrünung zu beachten ist. Hier steht: *„Fassadenbegrünungen sind erwünscht (z.B. Rankpflanzen s. Pflanzliste), die Fachempfehlung der AGBF Bund - Brandschutz großflächig begrünter Fassaden sind zu beachten.“* Die vorgebrachten Belange sind demnach in der Planung bereits berücksichtigt. Die Stellungnahme bringt keine neuen, über die bereits in der Abwägung berücksichtigten Gesichtspunkte hinausgehenden Aspekte vor. Ein weitergehender Abwägungsbedarf entsteht dadurch nicht.